

# Gesellschaftervertrag für die Schüler-GmbH „Event Zentrum“

## § 1 Anliegen und Leistung der Schülerfirma

- (1) Die Schüler-GmbH ist ein pädagogisches Projekt der Freien Ganztagschule Milda (Ortsstraße 92, 07751 Milda). Es ist ein Anliegen des Projektes, dass die Schüler ihr im Fachunterricht erworbenes Wissen praktisch in realitätsnahen Zusammenhängen gebrauchen sowie Schlüsselqualifikationen wie Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit für die erfolgreiche Bewältigung des Überganges von der Schule in den Beruf erwerben und anwenden. Die Schülerfirma soll gleichzeitig die Möglichkeiten für sinnvolle Freizeitbeschäftigungen an der Schule bereichern.
- (2) Die Beziehung zwischen Schule und Schülerfirma wird im Vertrag vom 28.06.2006 geregelt.
- (3) Die Geschäftsidee der Schülerfirma ist:
  - Backen in unserem Lehmbackofen zu verschiedenen Anlässen
  - Gartenprodukte anbauen, verarbeiten, vermarkten
  - Landmarkt: Schülerprodukte auf dem Landmarkt in Reinstädt zu vermarkten
  - Die Organisation von Schulfesten für die Schule zu übernehmen
- (4) Die Schülerfirma besteht aus 2 Abteilungen: **A** Vermarktung und **B** Veranstaltung

## § 2 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt bei der Gründung der Schülerfirma 160,00 €. Ein Gesellschafteranteil beträgt 10,-- €. Es ist nicht möglich mehrere Gesellschafteranteile zu erwerben.
- (2) Jeder Gesellschafter zahlt binnen 3 Wochen seinen Anteil auf das Firmenkonto ein (gegen bar nach Absprache mit der Finanzleitung). Bei Aufnahme weiterer Gesellschafter ist jeweils der gleiche Betrag zu entrichten, das Stammkapital erhöht sich entsprechend. Der Gesellschafterbetrag kann von der Gesellschafterversammlung verändert werden, jedoch bei einer eindeutigen Mehrheit von 60%.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr

## § 4 Mitglieder/ Gesellschafter

- (1) Es können nur Schüler in der Schüler-GmbH „Event Zentrum“ mitarbeiten, die
  - Schüler sind
  - Gesellschafter der Firma und Angestellte der „Event Zentrum“ Schülerfirma sind
  - das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorweisen können
  - sich mit den im Gesellschaftervertrag aufgeführten Regelungen einverstanden erklären.Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Geschäftsleitung.
- (2) Aufnahmeanträge/ Bewerbungen sind an die Geschäftsleitung zu richten, die über die Aufnahme entscheidet. Neuaufgenommene Mitglieder unterzeichnen eine Kopie des Gesellschaftervertrages.

- (3) Die Gesellschafter- und Mitgliederversammlung wählt die Geschäftsleitung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben pünktlich und ordentlich zu erfüllen. Die von der Schüler-GmbH „Event Zentrum“ genutzten Räumlichkeiten müssen in einem sauberen und ordentlichen Zustand gehalten werden. Gleiches gilt für die sich im Firmen- oder Schuleigentum befindlichen Gegenstände, technischen Geräte und Materialien. Für mutwillige Beschädigung werden die Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte haftbar gemacht.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Schüler-GmbH endet
  - auf Wunsch des Mitgliedes bei Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen.
  - Bei Entlassung oder Ausschluss des Mitgliedes durch die Geschäftsleitung.

Ein Mitglied kann wegen grober Verletzung der von ihm übernommenen Pflichten oder bei sich wiederholender fortgesetzter Nachlässigkeit aus der Schülerfirma ausgeschlossen werden. Ihm muss jedoch Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet die Geschäftsleitung (ggf. wird eine Gesellschafterversammlung eingeleitet).

- (5) Ein Mitglied kann im Fall eines starken Leistungsabfalls in einzelnen Fächern oder anderen Problemen zeitweise beurlaubt werden.

## **§ 5 Aufbau der Schülerfirma**

- (1) Die GmbH hat eine Geschäftsführung. Er/Sie leitet das Unternehmen und vertritt es nach außen.
- (2) Die Gesellschaft hat eine gewählte Geschäftsleitung.  
Die Geschäftsleitung besteht aus 6 Personen:
  - Geschäftsführer
  - stellv. Geschäftsführer
  - Finanzchef
  - 2 Abteilungsleiter
  - projektbegleitender Lehrer
- (3) Die Geschäftsleitung organisiert und leitet alle die Gesellschaft betreffenden Maßnahmen gemäß §1, Abs. 3. Sie entscheidet über die Gewährung und Erbringung von Leistungen, über finanzielle und personelle Angelegenheiten. Alle die Schülerfirma betreffenden Schriftstücke, die an Personen außerhalb der Firma gerichtet sind, müssen von mindestens einem Mitglied der Geschäftsleitung (Schüler) in Absprache mit dem projektleitenden Betreuer unterzeichnet werden.
- (4) Die Gesellschaft gliedert sich in die 2 Abteilungen Vermarktung und Veranstaltung
  - Geschäftsführer
  - Finanzen
  - 2 Arbeitsgruppen
  - Organisation und Aufbau
  - Fortbildung

Über die konkrete Aufgabenverteilung der einzelnen Abteilungen entscheiden die Abteilungen selbständig. Verantwortlich ist der gewählte Abteilungsleiter.

## **§ 6 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Schülerfirma liegt, aber mindestens 1x jährlich. Dies ist die Jahreshauptversammlung, welche mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung bekannt gegeben werden muss.

Die Jahreshauptversammlung hat die Aufgaben:

- Kontrolle der Arbeit der Geschäftsleitung
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes mit Jahresbilanz
- Neuwahl bzw. Bestätigung der Mitglieder der Geschäftsleitung
- Entscheidung über die Verwendung des Gewinnes

- (2) Die Geschäftsleitung wird für die Dauer von einem Schuljahr gewählt. Wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, ist die Versammlung beschlussfähig. Ist das nicht der Fall, muss eine neue Hauptversammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Wahlberechtigt sind alle als Gesellschafter registrierten Personen. Die Registrierung ist Aufgabe der Geschäftsführung. Wählbar sind alle Gesellschafter, die in Vorbereitung der Wahl als Kandidaten benannt wurden. Die Kandidaten müssen mindestens 2 Monate in der Firma sein. Der projektleitende Betreuer ist automatisch Mitglied der Geschäftsleitung, darf jedoch nicht Geschäftsführer werden.

- (3) Zur Gewinnverwendung legt die Geschäftsleitung der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag vor.

## **§ 7 Gültigkeit des Gesellschaftervertrages**

- (1) Der Gesellschaftervertrag tritt am 28.06.2006 in Kraft. Er ist nicht übertragbar und gilt nur für die Gesellschafter.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführer

Arbeitnehmer

Ort, Datum